

STADT BERNBURG (SAALE)

Der Oberbürgermeister

Amt: Hauptamt

AZ: 10 03 11-Kr

Beschlusskontrolle: 26.07.2019

Bernburg (Saale), 13.06.2019

Beschlussvorlage- Nr. 0015/19 öffentlich

Betreff: Wahl zum/zur Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Peißen

Entscheidung Ortschaftsrat Peißen	15.07.2019	Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlaßes
		☐	☐	☐	☐

Finanzielle Auswirkungen☒ Nein**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:****Amt:**☐ (ansonsten Protokolle in Session)**Aufgestellt:** Frau Y. Krebs**Amt:** Stadtratsbüro**mitgezeichnet:** Herr Hohl, Hauptamtsleiter
Frau Dr. Ristow, Dez. I

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Beschlussvorlage beinhaltet die Wahl zum/zur Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Peißen in der Wahlperiode 2019 bis 2024.

Begründung:

Die Mitglieder des Ortschaftsrates wurden gem. § 82 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 26. Mai 2019 nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.

Gem. § 85 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) werden der/die Ortsbürgermeister/in aus der Mitte des Ortschaftsrates für die Dauer seiner/ihrer Wahlperiode von diesem gewählt. Der/die Ortsbürgermeister/in ist zum/zur Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin auf Zeit zu ernennen. Seine/ihre Amtszeit beginnt mit seiner/ihrer Ernennung zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit und endet mit der Amtszeit des Ortschaftsrates. Die Aufgaben des/der Ortsbürgermeisters/in richten sich nach § 85 KVG LSA.

Zum Wahlverfahren durch den Ortschaftsrat gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA:

Gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA werden Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Gem. § 85 Abs. 1 KVG LSA ist die Wahl zum/zur Ortsbürgermeister/in ein gesetzlich ausdrücklich genannter Fall.

Wahlen gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist gem. § 56 Abs. 4 KVG LSA die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

Wahlergebnis des Ortschaftsrates Peißen:

Herr/Frau _____ wurde aus der Mitte des Ortschaftsrates Peißen mit _____ Stimmen zum/zur Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Peißen gewählt.

Anlagen: